

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen: Redaktionelle Anpassung an das Krankenhausstrukturgesetz

Vom 19. Januar 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seinen Sitzungen am 19. Januar 2017 und 21. September 2017 beschlossen, die Richtlinie zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von minimalinvasiven Herzklappeninterventionen gemäß § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen, MHI-RL) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 24.07.2015 B6), zuletzt geändert am 07.12.2016 (BAnz AT 23.12.2016 B7), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Richtlinie werden die Wörter „§ 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

II. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter „§ 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Januar 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken